

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Nr. 359

ausgegeben am 30. Dezember 2009

Gesetz

vom 19. November 2009

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Dezember 1959 über die Invalidenversicherung,
LGBI. 1960 Nr. 5, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Titel

Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3

Allgemeines

1) Unter dem Namen "Liechtensteinische Invalidenversicherung" be-
steht eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Sitz der An-
stalt wird in den Statuten festgelegt.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 53/2009 und 86/2009

3) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen ergänzend Anwendung.

Art. 2

Zweck der Anstalt

1) Zweck der Anstalt ist die Durchführung der Invalidenversicherung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

2) Die Anstalt kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

Art. 4 Bst. b und c

- b) die Direktion;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 5

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Alters- und Hinterlassenenversicherung ist zugleich der Verwaltungsrat der Anstalt.

Art. 6

Aufgehoben

Art. 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat obliegen die Aufgaben gemäss Art. 7 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Art. 8

Direktion

Die Direktion der Alters- und Hinterlassenenversicherung ist zugleich die Direktion der Anstalt.

Art. 9

Aufgaben und Befugnisse der Direktion

Die Direktion ist für die operative Führung der Anstalt verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Direktion werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

Art. 10

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle der Alters- und Hinterlassenenversicherung ist zugleich die Revisionsstelle der Anstalt.

Art. 11 und 12

Aufgehoben

Art. 16

Aufgehoben

Art. 17

Strafhaftung

Die Strafhaftung der Mitglieder der Direktion und der Angestellten der Anstalt richtet sich nach Art. 17 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Art. 17bis

Aufsichtsbeschwerde

In Bezug auf die Aufsichtsbeschwerde gegen amtliche Tätigkeiten der Mitglieder der Direktion und der Angestellten der Anstalt findet Art. 18 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss Anwendung.

Art. 19 Abs. 5

5) Über die Verwaltungskosten ist jährlich ein Voranschlag aufzustellen und der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 20

Staatsaufsicht

1) Die Anstalt untersteht der Oberaufsicht der Regierung.

2) Der Regierung obliegen die Aufgaben nach Art. 22 Abs. 2 Bst. a bis f des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesener Aufgaben.

3) Die Regierung nimmt Reglemente, welche der Verwaltungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat, zur Kenntnis.

Art. 24

Veröffentlichungen

Der Jahresbericht sowie die Jahresrechnung sind von der Regierung zu genehmigen, von dieser dem Landtag zur Kenntnis zu bringen und von der Anstalt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Art. 81 Abs. 3

3) Auf Betriebsbeiträge im Sinne dieses Artikels besteht ein Rechtsanspruch. Die Ermittlung der Höhe der Leistungen der Anstalt obliegt der Direktion. Die Anstalt erlässt auf Antrag eine rechtsmittelfähige Verfügung.

Art. 82 Abs. 3

3) Auf Betriebs- und Baubeiträge im Sinne dieses Artikels besteht kein Rechtsanspruch.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef